

## Einmalige Publikation betr. Änderung des Fondsvertrages

### IMMOFONDS

#### Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art Immobilienfonds gemäss Art. 58 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen

Die Immofonds Asset Management AG als Fondsleitung des IMMOFONDS beabsichtigt mit Zustimmung der Zuger Kantonalbank als Depotbank, und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des „IMMOFONDS“ gemäss Art. 27 KAG zu ändern, und folgende Anpassungen vorzunehmen:

Bei den geplanten Änderungen des Fondsvertrags handelt es sich um reine Präzisierungen (nicht Änderungen) in Bezug auf die gängige Ausschüttungspraxis in § 22.

§ 22 Ziffer 1 wird wie folgt präzisiert:

„Der Nettoertrag des Immobilienfonds wird jährlich auf konsolidierter Basis ermittelt und dient als Grundlage für die Höhe der Ausschüttung. Die Ausschüttung an die Anleger erfolgt spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizerfranken. Die Ausschüttung kann aus Nettoerträgen, aus Nettoerträgen und Fondskapitalrückzahlungen oder nur aus Fondskapitalrückzahlung an die Anleger bestehen. Die Fondsleitung kann zusätzliche Zwischenausschüttungen (z.B. halbjährlich) aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des konsolidierten Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- a) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Immobilienfonds weniger als 1 % des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage beträgt, und
- b) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Immobilienfonds weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen beträgt.“

Zudem wird § 22 mit Ziffer 3 wie folgt ergänzt:

„Für weitere Details zu den Ausschüttungen, insbesondere zur steuerlichen Behandlung der Ausschüttungen wird auf den Prospekt und Jahresbericht verwiesen.“

\* \* \* \*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i. V. m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die

Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des IMMOFONDS in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag mit den vorgesehenen Änderungen, der vereinfachte Prospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung oder der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 13. September 2022

**Die Fondsleitung:**

Immofonds Asset Management AG, Zürich

**Die Depotbank**

Zuger Kantonalbank, Zug

